



Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

## Merkblatt

### Beitritte von Vereinigungen zu dem Verband

1. Die Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland erlaubt seit 2007 auch Personenvereinigungen, z.B. eingetragene und nichteingetragene Vereine und Stiftungen, als Mitglied aufzunehmen.
2. Mit dieser Satzungsöffnung beabsichtigt der Verband der Siebenbürger Sachsen eine breitere Basis für seine politische Vertretungsaufgabe in Deutschland zu erzielen sowie Synergieeffekte bei der Lösung der Gemeinschaftsaufgaben zu erreichen.
3. Die Vereinigungen, die aufgenommen werden wollen, sollen die Ziele des Verbandes unterstützen und sich zur Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bekennen.

Durch den Beitritt zum Verband wird man Mitglied in der großen Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen.

- Man kann das Corporate Identity des Verbandes verwenden (Wappen).
  - Man kann die Siebenbürgische Zeitung in Absprache mit der Redaktion besser nutzen.
  - Man kann den Internetauftritt des Verbandes [www.siebenbuerger.de](http://www.siebenbuerger.de) gegen Kostenerstattung für eigene Maßnahmen nutzen.
  - Man kann gemeinsame Projekte mit Untergliederungen des landsmannschaftlichen Verbandes durchführen und sich gegenseitig unterstützen.
  - Man kann ggf. in den Genuss von finanziellen Vorteilen in verschiedenen Bereichen (Versicherungen, GEMA, Förderungen) sowie von organisatorischen und beratenden Hilfen durch Untergliederungen und Gremien des Verbandes kommen.
4. Das Verfahren zur Aufnahme in den Verband läuft wie folgt ab:
    - a. Der Vertreter der betreffenden Vereinigung (z.B. der Vorsitzende einer Heimatortsgemeinschaft) wendet sich mündlich oder schriftlich an den Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., Karlstraße 100, 80335 München, E-Mail: [verband@siebenbuerger.de](mailto:verband@siebenbuerger.de), Tel. 089-23660911 oder an ein Mitglied des Bundesvorstandes, teilt mit, dass seine Vereinigung beabsichtigt, dem Verband beizutreten und bittet um Informationen bezüglich Beitritt.
    - b. Danach wird dem betreffenden Vereinsvorsitzenden das vorliegende Merkblatt zugesandt.
    - c. Kommt der Vorstand der beitriftswilligen Vereinigung zum Ergebnis, dass man den Beitritt weiterhin wünscht, wendet er sich **schriftlich** an den Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., Karlstraße 100, 80335 München, E-Mail: [verband@siebenbuerger.de](mailto:verband@siebenbuerger.de) und bittet Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Er begründet den Beitrittswunsch und legt die Satzung der beitriftswilligen Vereinigung sowie weitere informative Unterlagen (Flyer, Darstellungen, Presseberichte, u. ä. m) vor.

- d. Danach wird diesem der Vorschlag eines Beitrittsprotokolls zugesandt, welches gemeinsam beraten und in Endfassung gebracht wird. Im Beitrittsprotokoll wird die Zuordnung der beitriftswilligen Vereinigung unter Beachtung ihres Sitzes zu einer bestimmten Kreis- oder Landesgruppe sowie die Rechte und Pflichten des Beitrittswilligen, z.B. die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, geregelt (s. auch Nr. 5).
  - e. Haben sich Verband und beitriftswillige Vereinigung über das Protokoll geeinigt, holt die Bundesgeschäftsführung die Zustimmung des Bundesvorstandes des landsmannschaftlichen Verbandes und, im Falle von Heimatortsgemeinschaften, des HOG-Bundesvorstandes zu dem Beitrittsprotokoll ein.
  - f. Nachdem die Zustimmungen vorliegen, unterschreiben der Bundesvorsitzende des Verbandes und der Vorsitzende der beitriftswilligen Vereinigung das Protokoll in der erforderlichen Zahl von Exemplaren. Mit dem letzten Unterschriftsdatum ist der Beitritt vollzogen.
- 5. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für Vereinigungen beträgt:**
- a) 75 € bei Vereinigungen mit bis zu 200 Mitgliedern
  - b) 100 € bei Vereinigungen mit einer Mitgliederzahl von 201 bis 300
  - c) 125 € bei Vereinigungen mit einer Mitgliederzahl von 301 bis 400
  - d) 150 € bei Vereinigungen mit einer Mitgliederzahl von 401 bis 500
  - e) 175 € bei Vereinigungen mit einer Mitgliederzahl von 501 bis 600
  - f) 200 € bei Vereinigungen mit über 601 Mitglieder

Der Jahresbeitrag soll die Leistungsfähigkeit sowie die Mitgliederstärke der Vereinigung widerspiegeln und hängt auch von den vereinbarten Rechten und Pflichten ab.

Anstelle der oben angeführten Mindestbeiträge können in dem Protokoll andere, z.B. dynamische Jahresbeiträge oder höhere Jahresbeiträge vereinbart werden. Die Höhe der dynamischen Beiträge kann z.B. von der Anzahl der Mitglieder der beitretenden Vereinigung abhängen, die nach deren Beitritt auch persönliche Mitglieder des landsmannschaftlichen Verbandes werden.

**6.** Durch den Beitritt einer Vereinigung zum Verband wird nur diese als Organisation Mitglied im Verband, ihre persönlichen Mitglieder werden das nicht. Sie sind jedoch aufgefordert, den Verband durch den persönlichen Beitritt als ordentliches Mitglied zu unterstützen.

**7.** Die Vereinigung bleibt durch ihren Beitritt weiterhin selbstständig und ist für ihre Tätigkeit nach der eigenen Satzung selbst verantwortlich.

**8.** Weitere Infos können der Satzung und der Beitrittsordnung des Verbandes entnommen werden, siehe:

<http://www.siebenbuerger.de/verband/aufgaben/satzung/> bzw.

<http://www.siebenbuerger.de/verband/aufgaben/richtlinien/>

Für zusätzliche Fragen zu dem Beitrittsvorhaben bitte sich an die Bundesgeschäftsführung, Tel. 089-23660911 oder an Rainer Lehni, Tel. 0221-45356682, zu wenden.



München, 07.12.2020